

SATZUNG

der Ortsgemeinde Dreis

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schutzhütte

vom 27.01.2020

Der Gemeinderat Dreis hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Schutzhütte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 4

Inkrafttreten

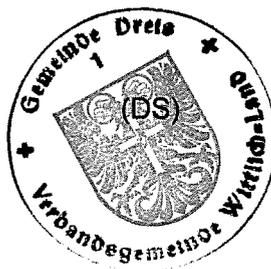
Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung der Schutzhütte außer Kraft.

Dreis, den 12.08.2020

Ortsgemeinde Dreis



Christoph Thieltges
Ortsbürgermeister



Anlage
zur
Satzung der Ortsgemeinde Dreis
über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schutzhütte
vom 27.01.2020

1. Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

- | | |
|---|---------|
| a. Benutzer je Tag | 50,00 € |
| b. Vereine je Tag | 40,00 € |
| c. Mobile Dixie-Toilettenanlage
(abhängig von der Mietdauer) | 35,00 € |
| d. Entsteht ein Aufwand an Gemeindearbeiterstunden für die Reinigung, Entsorgung von Müll oder Beseitigung von Schäden, so werden pro angefangene Stunde 45,00 € berechnet. | |

2. Soweit Nutzungen nicht nach Nr. 1 zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Festsetzung erfolgt durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten.